



1. Allgemeine Bedingungen

1.1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil der zwischen der KTC-Karlsruhe Technology Consulting GmbH (nachfolgend als „KTC“ bezeichnet) und dem Kunden (nachfolgend als „Kunde“ bezeichnet) geschlossenen Verträge. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden auslaufenden Geschäftsbeziehungen. Die Rechte und Pflichten der Parteien, insbesondere der Leistungsumfang werden vorrangig durch die individuellen Verträge der Parteien bestimmt. Soweit hierin nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die nachfolgenden Vorschriften. Diese Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn und soweit KTC diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Im Zweifel und bei Widersprüchen gilt die deutsche Fassung dieses Dokumentes.

1.2. Geheimhaltung

Die Parteien sichern zu, dass sie vertrauliche Informationen der anderen Partei nicht verwenden oder veröffentlichen werden. Als vertrauliche Informationen gelten alle Informationen, einschließlich Abbildungen, Systemspezifikationen, Zeichnungen, Muster, Kalkulationen und sonstige Unterlagen, sowohl in schriftlicher als auch in jeder anderen Form, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrer Art nach als vertraulich zu bewerten sind. Die Parteien werden alle angemessenen vorsorglichen Maßnahmen ergreifen, um ihre Geheimhaltungspflicht zu erfüllen.

1.3. Gerichtsstand

Verbindlicher Gerichtsstand ist Karlsruhe (Deutschland), der Sitz der KTC - Karlsruhe Technology Consulting GmbH (KTC), mit der ein betroffener Vertrag abgeschlossen worden ist und es gilt deutsches Recht.

1.4. Leistungserbringung

Die Leistung wird in Karlsruhe grundsätzlich remote erbracht. Sollten vor Ort Termine beim Kunden notwendig sein werden diese vorab gemeinsam geplant und vereinbart. Ist eine Projektbegleitung bzw. Support pro Zeiteinheit vereinbart, stellen wir die vertraglich vereinbarte Ressource(n) zur Verfügung die kontinuierlich über die Laufzeit abgerechnet werden unabhängig, ob diese Leistung in Anspruch genommen wird. Projektbegleitung bzw. Support ist nicht auf Folgemonate übertragbar und wird auch fällig für Projektunterbrechungen und Verzögerungen, die nicht durch uns verschuldet sind. (vgl. auch 4.11)

1.5. Vergütung

Als Honorar für die Dienste des Auftragnehmers verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung des im Angebot genannten Stunden- oder Tagessatzes, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Ein Arbeitstag umfasst 8 Stunden. Beträgt die Leistungszeit mehr als 8 Stunden ist diese zu vergüten. Es gelten nachfolgende Faktoren als Zulagen auf den Stunden- Tagessatz.

- Faktor 1,0: Montag – Freitag von 7:00 bis 20:00 Uhr.
- Faktor 1,5: Montag – Freitag von 20:00 bis 07:00 Uhr.
- Faktor 1,5: Freitag von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- Faktor 2,0: Samstag von 0:00 Uhr bis 07:00 Uhr
- Faktor 1,5: Samstag von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- Faktor 2,0: Samstag von 20:00 Uhr und 24:00 Uhr
- Faktor 2,0: Sonn- und Feiertage
- Faktor 2,0: Montag von 0:00 Uhr und 07:00 Uhr
- Faktor 0,5: Für Bereitschaftsdienst (Home Office, bzw. im Office von KTC in Karlsruhe)
- Faktor 1,0: Für Arbeiten innerhalb eines Bereitschaftsdienstes, Es werden pro Einsatz Minimum 2,0 Std. abgerechnet.

Die Leistungszeit ergibt sich aus der Arbeitszeit multipliziert mit einem oder mehreren Faktoren. Die Bruttobeträge von Spesen, Gebühren und Unkosten werden auf Nachweis abgerechnet.

- Für Fahrten mit dem PKW wird eine km-Pauschale von 1,00 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer vereinbart. Die Fahrzeit inkludieren Pausen, um die Fahrtüchtigkeit sicherzustellen (pro 2h Fahrzeit 1/2h Pause)
- Fahrten mit der Bahn 1. Klasse (gegebenenfalls zuzüglich Zuschläge)
- Flugreisen allgemein in der Businessklasse.
- Übernachtungskosten von ca. 150,- € pro Nacht. Messetariefe gehen zu Lasten des AG.
- Reisezeit ist halbe Leistungszeit und wird vergütet.

In Karlsruhe Stadt fallen keine Reisekosten an.

Arbeitszeiten werden pro angefangene 15 Minuten erfasst und abgerechnet. Bei Arbeiten, die Remote von unserem Büro durchgeführt werden, werden mindestens 1 Std. pro AT und Einsatz abgerechnet. Bei Arbeiten innerhalb von Karlsruhe Stadt werden mindestens 2 Std. pro AT und Einsatz abgerechnet. Bei Einsätzen innerhalb eines Radius von 150 km werden mindestens 4 Std. pro AT und Einsatz abgerechnet. Bei Einsätzen außerhalb eines Radius von 150 km werden mindestens 8 Std. pro AT und Einsatz abgerechnet. Für den Nachweis der geleisteten Arbeitszeit ist eine vom Auftragnehmer erstellte Stundenabrechnung ausreichend und bedarf neben der rechtzeitigen Benachrichtigung des Auftraggebers keiner weiteren Begründung. Bei Onlineterminen werden 55 Minuten als volle Stunde für ein Wechsel zwischen den Terminen abgerechnet.

1.6. Termine

Terminzusagen sind Schätzungen und nicht Vertragsbestandteil. Außer Sie sind eindeutig als Vertragstermine gekennzeichnet. Vertragstermine werden ausschließlich in Schriftform auf nicht elektronischen Medien festgehalten. Die KTC beginnt mit den Arbeiten nach der schriftlichen Beauftragung durch den Kunden.

1.7. Abnahme / Zwischenabnahme

- (A) Es werden Zwischenabnahmen basierend auf Meilensteinen vereinbart. Die Arbeiten können bis zur schriftlichen Zwischenabnahme fertiger Meilenstein seitens der KTC eingestellt werden.
- (B) Verlangt der Auftragnehmer nach der Fertigstellung - gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist - die Abnahme der Leistung, so hat sie der Auftraggeber binnen 12 Werktagen durchzuführen; eine andere Frist kann vereinbart werden.
- (C) Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen.
- (D) Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.
- (E) Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Jede Partei kann auf ihre Kosten einen Sachverständigen zuziehen. Der Befund ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen des Auftragnehmers.

Die förmliche Abnahme kann in Abwesenheit des Auftragnehmers stattfinden, wenn der Termin vereinbart war oder der Auftraggeber mit genügender Frist dazu eingeladen hatte. Das Ergebnis der Abnahme ist dem Auftragnehmer alsbald mitzuteilen.

(F) Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.

Wird keine Abnahme verlangt und hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Vorbehalte wegen bekannter Mängel oder wegen Vertragsstrafen hat der Auftraggeber spätestens zu den bezeichneten Zeitpunkten geltend zu machen.

(G) Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über und die Vergütung wird fällig.

1.8. Kündigung

Ist keine Kündigungsfrist vereinbart, beträgt diese 4 Wochen zum Monatsende.

1.9. Zahlungsbedingungen

Soweit Leistungen nach Aufwand vergütet werden, richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach den bei KTC jeweils gültigen Sätzen. Die Preise von KTC sind Nettopreise, das heißt zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Eine kumulierte Rechnungsstellung wird ausgeschlossen. Das Zahlungsziel beträgt 14 Kalendertage, ohne Abzug, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde. Nach einer Mahnung wird Vorkasse als Zahlungsziel festgelegt. Nichtgeleistete Zahlungen berechtigen die KTC die Arbeit bis zur Klärung einzustellen. Lizenzkosten und Servicekosten sind vorab fällig.

1.10. Verwendung von Referenzen

Mit Vertragsabschluss behält sich KTC das Recht vor, den Vertragspartner sowie dessen Firmenemblem als Referenz für eigene Werbezwecke zu verwenden. Dies beinhaltet auch die Verwendung der Bildmarke des Kunden (Logo) auf den eigenen Webseiten und in Präsentationen. Eine Verwendung außerhalb dieses Kontextes findet nicht statt.

1.11. Success Story - Kundenreferenz

Wenn eine positive Success Story vertraglich vereinbart ist beinhaltet dies folgende Leistungen:

- A) Der Kunde stellt in seinem Namen eine positive Success Story zur Verfügung.
- B) Umfang ca. 1 bis 2 Din A4 Seiten inkl. Bildmarke des Kunden (Logo).
- C) Die KTC ist berechtigt diese Success Story für eigene Werbezwecke zu benutzen und auch auf den eigenen Webseiten einzubinden.
- D) Der Kunde benennt einen qualifizierten Ansprechpartner aus dem Projekt der als Referenzperson genannt wird und in begrenzten Maß von neuen Interessenten kontaktiert werden darf (Überprüfung der Referenz).

1.12. Einsatz von Nachunternehmern und Partnern

Der KTC ist es freigestellt Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte (Nachunternehmer, Partner) im In- und Ausland zu erbringen.

1.13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder sollte der Vertrag Lücken enthalten, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Bei Vertragslücken gilt die Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des vorliegenden Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn die Partner den möglichen Umstand von vornherein bedacht hätte. Bei Unstimmigkeiten gilt die deutsche Version des Vertrages und die deutschen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Besondere Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen

2.1. Es gelten die unter 1. aufgeführten Allgemeinen Bedingungen.

2.2. Vertragsgegenstand, Grundlagen der Zusammenarbeit

Vertragsgegenstand ist die Erbringung und Vergütung von dienstvertraglichen Leistungen (im folgenden „Leistungen“ oder „Projekt“ genannt). Die von KTC unter diesen Bedingungen zu erbringenden Leistungen im Einzelnen sind in der Leistungsbeschreibung detailliert und abschließend aufgeführt. Die Projekt- und Erfolgsverantwortung liegt beim Kunden.

2.3. Durchführung der Dienstleistung durch KTC

KTC wird ihre vertraglichen Leistungen durch entsprechend qualifizierter Mitarbeiter oder Dritte erbringen und dafür Sorge tragen, dass eine entsprechende Anzahl von solchen Mitarbeitern bzw. Dritten zur Verfügung steht, damit auch eine termingerechte Leistung erfolgt. KTC wird die Leistungen in Übereinstimmung mit dem Vertragsgegenstand und unter Berücksichtigung einer sinnvollen Durchführung der Beratungstätigkeit entweder im Unternehmen des Auftraggebers bzw. an dem vereinbarten Einsatzort oder aber in eigenen Geschäftsräumen der KTC innerhalb der üblichen Arbeitszeiten erbringen.

KTC wird einen verantwortlichen Projektleiter als Ansprechpartner des Auftraggebers für die gesamte Laufzeit des Projektes benennen. Für den Fall, dass das Arbeits- oder Dienstverhältnis des Projektleiters mit KTC während der Laufzeit des Beratungsauftrages endet, ist KTC berechtigt und verpflichtet, einen anderen Projektleiter zu benennen; in diesem Fall wird KTC dafür Sorge tragen, dass der neue Projektleiter mit Beginn seiner Tätigkeit über den Beratungsauftrag und seinen jeweiligen Stand unterrichtet ist. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Projektleiter langfristig erkrankt ist oder aus sonstigem, wichtigem Grund für längere Zeit nicht für den Einsatz in dem Projekt zur Verfügung steht. Wenn nichts anderes vereinbart ist, werden Leistung, Spesen und Reisezeit auf Nachweis abgerechnet. Reisezeit ist halbe Leistungszeit. KTC steht es frei Dienstleistungen auch remote oder per Videokonferenz durchzuführen. Es besteht keine Präsenzpflicht. Kurzfristig (volle 3 AT) abgesagte Termine werden, wie Leistungszeit verrechnet.

2.4. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird den Mitarbeitern von KTC geeignete Arbeitsräume mit entsprechend ausgestatteten Arbeitsplätzen (wie Internetzugang mit VPN Funktionalität und Arbeitsplatzrechner) in ausreichender Anzahl kostenfrei zum Erbringen ihrer von diesem Vertrag erfassten Leistungen während der üblichen Arbeitszeiten zur Verfügung stellen, in denen auch Unterlagen wie Dokumentationen und Datenträger sicher gelagert werden können. Der Auftraggeber wird einen verantwortlichen Projektleiter als Ansprechpartner von KTC für die gesamte Laufzeit des Beratungsauftrages benennen. Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis des Projektleiters mit dem Auftraggeber während der Laufzeit des Beratungsauftrages endet, ist der Auftraggeber berechtigt und verpflichtet, einen neuen Projektleiter zu benennen; in diesem Fall wird der Auftraggeber dafür Sorge tragen, dass dieser mit Beginn seiner Tätigkeit vollumfänglich über den Beratungsauftrag und seinen jeweiligen Stand unterrichtet ist. Das gleiche gilt für den



Allgemeine Geschäftsbedingungen - Stand 02/2023

Fall, dass der Projektleiter langfristig erkrankt ist oder aus sonstigem, wichtigem Grunde für längere Zeit nicht für den Einsatz in dem Projekt zur Verfügung steht.

Zum Erbringen der Leistungen ist KTC auf die Unterstützung und Mitwirkung des Auftraggebers angewiesen. Der Auftraggeber wird KTC daher alle erforderlichen Arbeitsmittel, Informationen und Unterlagen rechtzeitig, vollständig und kostenfrei zur Verfügung stellen, die aus Sicht von KTC zum Erbringen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen erforderlich sind.

Der Auftraggeber übernimmt die Koordination von eigenen Mitarbeitern und von ihm beauftragten Dritten, deren Lieferungen und Leistungen mit dem Projekt in unmittelbarem oder mittelbarem Verhältnis stehen. Er sorgt auch dafür, dass diese beim Erbringen ihrer Lieferungen und Leistungen gegenüber KTC so kooperieren, dass KTC nicht behindert oder beeinträchtigt wird.

2.5. Eigentumsvorbehalt

KTC bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die ihr aus Geschäftsverbindungen zu dem Kunden jetzt oder künftig zustehen, Eigentümerin der von ihr gelieferten Dienstleistung und Unterlagen. Der Kunde verwahrt das Eigentum von KTC unentgeltlich. Der Kunde darf Kennzeichnungen, Copyright Vermerke, Logo und Eigentumsangaben von KTC an den Dienstleistungen und Unterlagen in keiner Form verändern oder entfernen.

3. Besondere Bedingungen für die Erbringung von Schulungsleistungen (Allgemeine Teilnahmebedingungen der KTC - Academy)

3.1. Es gelten die unter 1. aufgeführten Allgemeinen Bedingungen. Alle auf der Firmenwebseite veröffentlichten Angebote richten sich ausschließlich an gewerbliche Kunden.

3.2. Anmeldung und Bestätigung

Die Anmeldungen für die Teilnahme an Schulungen von der KTC müssen grundsätzlich schriftlich oder online über das Ticket-System oder die Homepage der KTC - Karlsruhe Technology Consulting GmbH zu richten. Die Anmeldung wird für die KTC Academy mit Erteilung einer schriftlichen Anmeldebestätigung verbindlich. Mit der Anmeldung werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen offiziell anerkannt, eventuelle Abweichungen diesbezüglich bedürfen der schriftlichen Zustimmung von der KTC.

3.3. Durchführung der Schulungen durch KTC

Die Leistungen der KTC Academy werden im Rahmen standardisierter Schulungen in den Räumen der KTC - Karlsruhe Technology Consulting GmbH, als kundenspezifische Schulungen (Inhouse-Schulungen) in Hotels oder in den Räumen des Auftraggebers erbracht. Diese Leistungen werden ausschließlich auf der Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchgeführt. Mit der Anmeldung einer Schulung werden diese Bedingungen anerkannt.

3.4. Stornierung und Umbuchung

Die schriftliche Stornierung der Teilnahme an einer Schulung bis 14 Tage vor Schulungsbeginn ist kostenfrei. Im Falle einer späteren Stornierung oder Umbuchung der Schulung werden 50% des Schulungspreises fällig. Keinerlei Kosten entstehen, wenn ein Ersatzteilnehmer angemeldet wird. Im Falle einer Nichtteilnahme ohne Absage wird der volle Schulungspreis fällig. Fällt durch die Stornierung die Voraussetzung für die unentgeltliche Überlassung von Produkten/Leistungen wie z.B. Literatur weg, werden diese dem Kunden nachträglich in Rechnung gestellt.

3.5. Stornierung oder Umbuchung durch den Kunden bei einer Inhouse-Schulung

Die Stornierung oder Umbuchung einer Inhouse-Schulung bis 4 Wochen vor Schulungsbeginn ist kostenfrei. Im Falle einer späteren Stornierung oder Umbuchung der Schulung werden 50% des Schulungspreises fällig.

3.6. Absage einer Schulung durch die KTC Academy

Die KTC Academy behält sich vor, die Durchführung einer Schulung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Erkrankung des Trainers oder bei Eintritt von Ereignissen, die eine Erbringung der Leistung für die KTC Academy technisch oder wirtschaftlich unzumutbar machen, abzusagen (z.B. nicht Erreichen der Mindestteilnehmerzahl). Bei Terminabsagen durch die KTC Academy erhält der Kunde ein Guthaben in Höhe der bereits bezahlten Schulungsgebühren. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere die Erstattung von Kosten aus Arbeitsausfall oder Reisekosten, bestehen gegenüber der KTC Academy nicht.

3.7. Schulungspreise

Der Schulungspreis versteht sich bei offenen Schulungen pro Person zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer. Eine zeitweise Teilnahme berechtigt nicht zur Minderung des Seminarpreises. Die KTC Academy hält sich vor, Inhalte von Schulungen, Schulungsunterlagen, die Dauer von Schulungen, den Veranstaltungsort sowie die Preise zu ändern. Inhouse-Schulungen werden einzelvertraglich mit dem Kunden vereinbart und unterliegen grundsätzlich den Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen soweit einzelvertraglich keine anderweitige Regelung getroffen wird. Zu den jeweils einzelvertraglich vereinbarten Preisen werden neben der gültigen Mehrwertsteuer zusätzlich die Anfahrtszeiten, Fahrt- und Hotelkosten der Trainer berechnet. Die nur zeitweise Teilnahme oder eine nicht vollständige Belegung eines Seminarteils berechtigt nicht zur Minderung des Preises.

3.8. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die Schulungsgebühren werden bei Auftragserteilung in Rechnung gestellt und sind sofort fällig. Die fristgerechte Begleichung der Rechnung vor Schulungsbeginn ist Bedingung für die Teilnahme an der Schulung. Bei nicht fristgerechter Zahlung kann der angemeldete Teilnehmer von der Teilnahme an der Schulung ausgeschlossen werden. Ansprüche wegen dieses Ausschlusses stehen dem Kunden nicht zu.

3.9. Urheberrechte

Sämtliche Schulungsunterlagen und Präsentationen sind urheberrechtlich geschützt und ausschließlich für den persönlichen Gebrauch der Schulungsteilnehmer bestimmt. Alle Rechte, auch die der Vervielfältigung der Seminarunterlagen oder Teilen daraus, bleiben der KTC Academy vorbehalten. Kein Teil der Seminarunterlagen darf in irgendeiner Form ohne vorherige schriftliche Zustimmung der KTC Academy reproduziert oder insbesondere unter Verwendung elektronischer Geräte verarbeitet, gespeichert, vervielfältigt, dekompiert, zurückentwickelt, verbreitet oder zur öffentlichen Wiedergabe benutzt werden. Eine während der Seminardurchführung zur Verfügung gestellte Software darf weder entnommen, noch teilweise oder ganz kopiert werden. Die KTC Academy übernimmt keine Gewähr dafür, dass die im Schulungsprogramm aufgeführten Produkte, Methoden und sonstigen Namen frei von Rechten Dritter sind.

4. Besondere Bedingungen für Softwareentwicklung und Lizenzverkauf

4.1. Es gelten die unter 1. aufgeführten Allgemeinen Bedingungen.

4.2. Überlassung von Standardsoftware

Der Käufer erwirbt von KTC die in den Softwareverträgen näher bezeichnete Standardsoftware ("Software") einschließlich der zugehörigen Anwenderdokumentation in elektronischer oder gedruckter Form („Anwenderdokumentation“) unter den vereinbarten Nutzungsbedingungen. Der Quellcode (Source Code) der Software ist nur dann Teil des Vertragsgegenstands, wenn und soweit dies ausdrücklich vereinbart ist. Für die Beschaffenheit der Software ist die Leistungsbeschreibung von KTC abschließend maßgeblich. Eine davon abweichende Beschaffenheit der Software schuldet KTC nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Käufer insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von KTC, sowie deren Angestellten oder Vertriebspartner herleiten, es sei denn, KTC hat die davon abweichende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt. Preis- und Wechselkursänderungen erlauben der KTC ausdrücklich das Anpassen des Verkaufspreises auch ohne Kündigung des Vertrages zur Laufzeitverlängerung. Der Kunde erhält dann ein Sonderkündigungsrecht. Die KTC ist berechtigt notwendige „Cookies“ und Logdateien zu speichern und auszuwerten. Tritt die KTC als Reseller auf gelten auch die AGB und die EULA des Herstellers als vereinbart.

4.3. Code Compliance

Wenn im Vertrag nichts anderes geregelt ist, gibt es für die KTC keine Einschränkungen hinsichtlich der einzusetzenden Bibliotheken, Frameworks, Code Fragmente, „Snippets“, Bilder, Texte, Artefakte etc. um die Software zu entwickeln.

4.4. Nutzungsrecht

KTC räumt dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes und nicht übertragbares Recht ein, die Software auf seiner EDV-Anlage in dem in den Softwareverträgen bezeichneten Umfang zu nutzen. Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

4.5. Eigentumsvorbehalt

KTC bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die ihr aus Geschäftsverbindungen zu dem Kunden jetzt oder künftig zustehen, Eigentümerin der von ihr gelieferten Software und Hardware. Der Kunde verwahrt das Eigentum von KTC unentgeltlich. Der Kunde darf Kennzeichnungen, Copyright Vermerke und Eigentumsangaben von KTC an den Programmen in keiner Form verändern oder entfernen.

4.6. Leistungsumfang

Eventuelle Liefer- und Versandkosten, Umsatzsteuer sowie alle Unterstützungsleistungen, insbesondere die Installationsplanung, die Installation der Software, die Einweisung, die Einsatzvorbereitung oder sonstige Beratung sind nicht einbezogen und werden gesondert nach Aufwand vergütet. Entwicklungsaufträge ohne Spezifikation nur gegen Vorkasse. Bei Werkverträgen sowie bei pauschaler Abrechnung werden monatliche Abschlagszahlungen vereinbart, die Höhe richtet sich nach dem Fertigstellungsgrad und wird vom Auftragnehmer ermittelt. Zusätzlich zu den Entwicklungsleistung fallen 25% Prozent Projektleitung an die zusätzlich zu vergüten sind.

4.7. Softwarepflege

Falls nichts anderes vereinbart ist, erbringen wir alle Pflegeleistungen (Programmpflege und Support) entsprechend dem vertraglich vereinbarten Pflegelevel und unseren Geschäfts- und Softwarepflegebedingungen. Die dem Kunden nach dem Gesetz zustehenden Rechte wegen eines Mangels werden durch die vereinbarte Softwarepflege nicht berührt.

4.8. Pflegepauschale

Die jährliche Pflegepauschale beträgt 20% der Lizenz bzw. Herstellungskosten und wird Kalenderjährig fällig. Im ersten Jahr ist die Pflegepauschale anteilig pro Kalendertag fällig.

4.9. Abrechnung

Falls nichts anderes vereinbart ist, werden Lizenzkosten und die Pflegepauschale für den jeweiligen Leistungszeitraum im Voraus fällig und sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug zu zahlen. Der Berechnungszeitraum ist ein Kalenderjahr. Die erste Pflegepauschale wird mit der Lizenzgebühr anteilig fällig, die folgenden jeweils im Januar. Maßgeblich ist die Gutschrift auf unserem Konto. Wir behalten uns das Recht vor, die Preise und die Pflegepauschale angemessen zu ändern, wenn Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Preiserhöhungen von Lieferanten oder Tarifabschlüssen, eintreten. Der Kunde hat das Recht, die Beauftragung zur Softwarepflege schriftlich mit 4-wöchiger Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung zu kündigen, wenn er den Vertrag zu dem geänderten Preis bzw. Pauschale nicht fortführen will. Microsoft Produkte werden pro Tennant-ID beauftragt und im Ganzen abgerechnet.

4.10. Laufzeiten und Kündigung von Lizenzen und Pflegepauschalen

Falls nichts anderes vereinbart ist, ist der Leistungszeitraum 1 Kalenderjahr. Lizenzen und Pflegepauschalen verlängern sich um ein weiteres Kalenderjahr, wenn diese nicht 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Bei Wiederaufnahme von Pflegepauschalen wird der ausgesetzte Zeitraum nachberechnet und mit einem Faktor von 10% beaufschlagt vergütet.

4.11. Supportvertrag

Falls nichts anderes vereinbart ist, ist der Supportzeitraum ein Kalenderjahr Supportpauschalen (=Sockelbetrag) werden monatlich fällig und werden teilweise mit den tatsächlich geleisteten Stunden zum vereinbarten, vergünstigten Support Stundensatz verrechnet. Leistungen, die über die Supportpauschale anfallen werden mit regulären Stundensatz verrechnet und monatlich abgerechnet. Nicht aufgebrauchte Supportpauschalen verfallen am Monatsende. Eine Verrechnung mit den Folgemonaten findet nicht statt. Supportverträge verlängern sich um ein weiteres Kalenderjahr, wenn diese nicht 6 Wochen vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

4.12. Supportzeiten

Mo – Fr von 09:00 bis 17:00 Uhr, nicht an Feiertagen in Baden-Württemberg, nicht am 24. und 31.12 nicht an Fasnacht Dienstag. Zwischen den Jahren ist der Support eingeschränkt. Support erfordert einen zusätzlichen Supportvertrag.